

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2004)**

Heft 3: **Schulen et cetera = Ecoles = Schools**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## § Die Urheberrechte angestellter Architekten

Im Verlauf der Planung eines wegweisenden Bauvorhabens mit neuartigen Konstruktionselementen verlässt der für den Entwurf verantwortliche, angestellte Architekt seinen Arbeitgeber im Streit. In der Folge entbrennt eine Auseinandersetzung um die Urheberrechte an den Entwürfen. Wie sieht die Rechtslage aus? Sollte ein Architekturbüro gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas vorsehen, um sich die Rechte an urheberrechtlich geschützten Entwürfen zu sichern?

Der schweizerische Gesetzgeber hat es versäumt, Regeln zu erlassen, die die Rechte am Arbeitsergebnis entweder dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber zuordnen. So wurden etwa jene Klauseln, welche die Übertragung der Urheberrechte von den werkschaffenden Angestellten auf die Arbeitgeber vorsahen, aus den Entwürfen zum Obligationenrecht von 1967 und zum Urheberrechtsgesetz von 1989 ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet zunächst, dass die Parteien die Übertragung der Urheberrechte völlig frei regeln können. Haben die Parteien nichts vereinbart, geht die Rechtslehre davon aus, dass das Urheberrecht bei der natürlichen Person entsteht, die das Werk erschafft, vorliegend dem angestellten Entwurfsarchitekten. Entstanden die Entwürfe in Ausübung einer «dienstlichen Tätigkeit» und in Erfüllung einer «Dienstpflicht» ist der Arbeitgeber jedoch berechtigt, sie in dem Umfang zu nutzen, da der Zweck, der damit erreicht werden sollte, es erfordert (sogenannte Zweckübertragungstheorie). Ausserdem darf der Arbeitnehmer die übrigen, bei ihm verbleibenden Nutzungsrechte und die aus dem Urheberrecht entspringenden Persönlichkeitsrechte nur geltend machen, soweit dies nicht als missbräuchlich erscheint. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber die urheberrechtlich geschützten Leistungen eines Angestellten zu dem Zweck frei nutzen kann, zu dem der Arbeitnehmer sie entworfen hat. Darüber hinaus verbleiben die Urheber(nutzungs)rechte

beim Angestellten. Für unseren Fall bedeutet dies, dass der Arbeitgeber die Entwürfe für das geplante Bauvorhaben verwenden kann. Eine anderweitige oder weitergehende Nutzung, vorliegend etwa der neuartigen Konstruktionsdetails in anderen Projekten dürfte allerdings ohne Einwilligung des (ehemaligen) Angestellten problematisch sein. Ebenso ist der Arbeitgeber nicht davor geschützt, dass der (ehemalige) Arbeitnehmer Urheberpersönlichkeitsrechte geltend macht (Schutz der Werkintegrität etwa).

Architekturbüros sind deshalb gut beraten, wenn sie sich die Urheber(nutzungs)rechte von ihren Angestellten in einer detaillierten, schriftlichen Erklärung umfassend übertragen lassen. Damit wird eine derzeit unbefriedigende Rechtsituation bzw. -unsicherheit für den konkreten Fall geklärt und Auseinandersetzungen mit ehemaligen Mitarbeitern aber auch mit Bauherrschaften, die sich immer öfter vertraglich zusichern lassen, dass alle Urheberrechte beim beauftragten Architekturbüro liegen, von vornherein verhindert.

Isabelle Vogt

## Leserbrief

Zum Beitrag über die neue Orgel im Basler Münster, *wbW* 11 | 2003, S. 20–25

Zum genannten Beitrag muss ich zwei vom Autor unrichtig oder zumindest missverständlich wiedergegebene Sachverhalte richtig stellen: 1. In Basel ist nie eine Stimme aufgekommen, die eine Orgel in einem historischen Stil verlangte, am allerwenigsten von Seiten der Denkmalpflege, die als erste Instanz klarstellte, dass eine Anlehnung an einen historischen Stil nicht zur Diskussion stehen könne. Die Orgelempore im Westjoch besteht ja erst seit 1850, eine Rekonstruktion der damals neugotisch gestalteten Orgel kam aus akustischen Gründen nicht in Frage. 2. Der Denkmalpfleger hatte mit der «selbstbewussten Haltung des Neuankömmlings» keine Mühe, wengleich er ein etwas weniger voluminöses Instrument vorgezogen hätte. Es war die Denk-

malpflege, welche eine von der Raumhülle losgelöste Orgel postulierte, die den Blick auf das Westfenster offen hält und ohne Rückpositiv erlaubte, die wertvolle Masswerkbrüstung des ehemaligen Lettners integral wieder herzustellen. All dies erfüllte das Projekt Märkli, und die Denkmalpflege unterstützte es daher in seiner Gesamterscheinung. Einzig das von Peter Märkli vorgeschlagene dekorative Gestänge vor der Orgel empfahl sie zur Ablehnung und hält dieses auch nach seiner Realisierung für – gelinde gesagt – überflüssig.

Alexander Schlatter, Denkmalpfleger Basel-Stadt

Kommentar der Redaktion: Die erste beanstandete Aussage entnahm der Autor Axel Simon der Broschüre «Sieben Jahre Orgelbaukommission» von Christian Brückner und Andreas C. Albrecht (Präsident der Orgelbaukommission), Basel 2003, S. 17). Offensichtlich ist bereits dort der Sachverhalt missverständlich formuliert.

## Corrigendum

In der Berichterstattung zu drei Wohnungsbau-Wettbewerben in Zürich (wbW 11|2003) ist versehentlich der falsche Situationsplan für die Überbauung «Katzenbach» publiziert worden – statt des siegreichen Projekts von Zita Corti, Zürich, war die bestehende Siedlung abgebildet. Wir entschuldigen uns für das Missgeschick und drucken hiermit den korrekten Plan ab. pe

Ersatzneubau Siedlung Katzenbach, Zürich-Seebach

